

auch die Forderung nach einem entsprechenden Gehalt. Nach wie vor müssen sich alle Gefolgschaftsmitglieder dem Gebot des Lohnstopps wie dem Gebot, ein Höchstmaß in ihren Leistungen für die Kriegswirtschaft zu erreichen, unterwerfen. (Reichsarbeitsblatt V, Seite 182.)

Einstellungsgehälter für technische und kaufmännische Angestellte

Über die Auslegung dieser Anordnung vom 17. April 1941 (vgl. Börsenblatt vom 3. Mai 1941, Seite 175) sind Zweifel entstanden. Der Reichsarbeitsminister weist deshalb in seinem Erlaß vom 11. März 1942 (Reichsarbeitsblatt I, Seite 142) darauf hin, daß die Anordnung *alle* Angestellten des Betriebes erfassen soll. Also unterliegen ihr auch Juristen und Mediziner, die im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe als Angestellte tätig sind. Der Reichsarbeitsminister weist an, auf eine genaue Befolgung der Vorschriften zu achten und die Betriebsführer in Strafe zu nehmen, die diese Anordnung nicht einhalten sollten.

Lohnstop und Erfolgsvergütung

Die Durchführung des Lohnstopps bei Erfolgsvergütungen macht nach wie vor große Schwierigkeiten. Jetzt ist die Frage zu entscheiden, von welchem Betrage die Erfolgsvergütung zu berechnen ist, wenn ein Teil des Reingewinns der Gewinnabführung unterliegt. Die Erfolgsvergütung entspricht nur dann den Grundsätzen des Lohnstopps, wenn sie von dem um den Abschöpfungsbetrag verminderten Gewinn berechnet wird, denn nur dann wird auch hier der Grundsatz gewahrt, daß niemand am Kriege verdienen soll. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. März 1942, Reichsarbeitsblatt I, Seite 143.) In dem Erlaß wird noch ausführlich die Berechnung der Erfolgsvergütungen in den Fällen geregelt, die unter die Vorschriften der Dividendenabgabeverordnung vom 12. Juni 1941 fallen.

Prämien für Verbesserungsvorschläge

Für Vorschläge zur Leistungssteigerung ist heute jedes Gefolgschaftsmitglied aufgerufen. Die Betriebsführer werden alle Vorschläge sorgfältig prüfen und für brauchbare Vorschläge Prämien gewähren. Damit aber diese Prämien nicht zur Umgehung des Lohnstopps führen, hat der Reichsarbeitsminister darüber Richtlinien aufgestellt und diese den Reichstreuhändern der Arbeit mitgeteilt.

Prämien bis zu RM 50.— können für brauchbare und wertvolle Vorschläge gewährt werden, ohne daß ein besonderer Antrag an den Reichstreuhänder der Arbeit nötig ist, aber die Auszahlung solcher Prämien ist dem Beauftragten des Reichstreuhänders mitzuteilen. Bei Prämien von über RM 50.— bis zu RM 200.— kann der Beauftragte des Reichstreuhänders über den Antrag entscheiden, bei höheren Prämien muß der Antrag dem Reichstreuhänder selbst vorgelegt werden. (Reichsarbeitsblatt V, Seite 183.)

Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall

Für die private Wirtschaft des Deutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete bestimmt der Reichsarbeitsminister in der Anordnung vom 18. März 1942 (Reichsarbeitsblatt I, Seite 144) folgendes:

1. Lehrlingen, die auf Grund eines Lehrvertrages, und Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet werden, ist

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,
- c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus zu gewähren, soweit nicht die geltende Tarifordnung oder eine Anordnung des Reichstreuhänders oder Sondertrehänders der Arbeit etwas anderes bestimmt.

2. Wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, ist die Erziehungsbeihilfe unter obigen Voraussetzungen bis zur Dauer von 12 Wochen zu gewähren.

3. Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Obergerichtsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling oder Anlernling in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiter zu gewähren.

4. Die Anordnung trat am 1. April 1942 in Kraft.

Versicherungspflicht von Frauen, die während des Krieges beschäftigt sind

Die Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 15. Mai 1941 über die Verstärkung des Fraueneinsatzes wird mißverständlich dahin aufgefaßt, daß die während des Krieges beschäftigten Ehefrauen in den ersten drei Monaten der Beschäftigung rentenversicherungsfrei sind. Die Anordnung besagt aber deutlich, daß „die Beschäftigung einer bisher nicht berufstätig gewesenen, nur zur vorübergehenden Aushilfe beschäftigten Ehefrau nicht invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtig ist, falls für die Beschäftigung eine Höchstdauer von drei Monaten vorgesehen ist. Ist dies nicht der Fall, so besteht die *Versicherungspflicht*, und zwar *von Anfang an*“. Ist die Beschäftigung demnach nicht von vornherein auf höchstens drei Monate begrenzt, so müssen von Anfang an Beiträge für die Rentenversicherung geleistet werden. Für diese Frauen wird aber nach dem genannten Erlaß die Möglichkeit gegeben werden, daß ihnen nach Aufgabe der Beschäftigung auf Antrag die Hälfte der für sie zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge nach Kriegsende erstattet wird. (Bescheid des Reichsversicherungsamtes vom 19. Februar 1942, Reichsarbeitsblatt II, S. 173.)

Erweiterung und Verbesserung der Unfallversicherung

Mit Wirkung ab 1. Januar 1942 hat die seit 50 Jahren bestehende Unfallversicherung, die sich an Umfang der Versicherten und an Leistungen immer mehr ausgedehnt hat, einen gewissen Abschluß erfahren. Jetzt gilt als selbstverständliches Gebot der Volksgemeinschaft, daß jeder in der Gefolgschaft werktätige Deutsche bei einem Arbeitsunfall nicht schutzlos dasteht. Es werden diejenigen, die Betriebsversicherungsschutz genießen, nicht mehr einzeln aufgezählt, denn die Unfallversicherung ist auf alle Gefolgschaftsmitglieder ausgedehnt worden. Jetzt werden nur noch die Personengruppen genannt, die wegen anderweiter Versorgung dem Unfallschutz nicht unterstehen. Damit sind alle kaufmännischen und Büroangestellten, alle Lehrlinge, alle Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Hausangestellte und Hausgehilfinnen der Reichsunfallversicherung angeschlossen. Darüber hinaus werden alle bei besonderem Einsatz Tätigen versichert, die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes, der Technischen Nothilfe, der Feuerwehren, die Luftschutzdienst Leistenden und andere mehr. (Einen ausführlichen Aufsatz hierüber veröffentlichen wir in einer der nächsten Nummern. Die Schriftleitung.)

Erstattung der Kosten für Luftschutzmassnahmen

Zur Anwendung der Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens zu Luftschutzmaßnahmen weist der Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 2. April 1942 auf folgendes hin: Kosten für Luftschutzmaßnahmen vor dem 20. August 1939 werden weder auf die Mieter umgelegt noch durch das Reich erstattet. — Die Erstattung gilt nur für Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden, nicht in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Auch bei diesen werden die Kosten weder auf die Mieter umgelegt noch durch das Reich erstattet. Was als erstattungsfähige Kosten angesehen wird, wird im einzelnen ausführlich aufgezählt, u. a. die Umlagekosten und Kosten der Errichtung von Schuppen oder Verschlägen, wenn Vorräte aus den Kellerräumen in diese überführt werden mußten, auch die Kosten von Reparaturen an der Beleuchtung und Heizung des Luftschutzraumes und andere. (Der Erlaß ist abgedruckt im Reichssteuerblatt, Seite 399.)